

77. Zur Frage, wann ein Sonderrecht im Sinne der Satzung einer Gesellschaft m. b. H. anzunehmen ist.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1922 i. S. Portland-Zementfabrik Germania Aktienges. (Kl.) w. Rhein.-Westfäl. Zementverband G. m. b. H. (Bekl.). II 547/21.

I. Landgericht Bochum, Kammer f. Handelsachen — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der beklagte Verband ist ein in der Form der Gesellschaft m. b. H. errichtetes Syndikat, dessen Rechtsverhältnisse im Jahre 1913 durch einen

„Gesellschaftsvertrag“ (GV.) und den laut § 1 GV. einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden „Lieferungsvertrag“ (LV.) geregelt wurden. Bei der Verteilung der Gesamtproduktion auf die einzelnen Mitglieder suchte man der Gefahr vorzubeugen, daß der Beschäftigungsgrad für die kleineren Fabriken zu gering wurde, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Diesem Zwecke diente die Einrichtung der Subventionen, wonach die größeren Werke den kleineren von ihrer Beteiligungsziffer einen Teil abzutreten hatten. Um einerseits den subventionierten Werken einigermaßen lohnende Beschäftigung zu sichern, anderseits den abtretenden eine Entschädigung zu gewähren, wurde Art. 6 D I in den Lieferungsvertrag aufgenommen, der in seiner ursprünglichen Fassung bestimmte: „Für diejenigen Mengen, welche auf Kontingenteile geliefert werden, die infolge von Subventionen zugewilligt sind, erhalten die betreffenden Werke nicht den Gesamtnettoerlös, sondern nur 137,50 M pro 10000 kg. Den über 137,50 M erzielten Nettoerlös erhalten zur Hälfte diejenigen Werke, welche Kontingente zu Subventionen abgetreten haben, vorab, während die andere Hälfte für Rechnung derselben Werke dem Interessenfonds (Art. 9) zufließt, wobei die in Art. 9 festgesetzten Abgaben fortfallen. Die Werke, welche abgetreten haben, sind an den ihnen hiernach zukommenden Beiträgen nach Maßgabe der Höhe der von ihnen abgetretenen Kontingentmengen beteiligt.“

Nachdem schon in den Jahren 1916 bis 1918 der Preis von 137,50 M wiederholt für je ein Jahr erhöht worden war, wurde er in einer Gesellschafterversammlung vom 4. Juni 1919 für das laufende Jahr auf 620 M für 10000 kg festgesetzt. Befragt wurde der Beschluß mit mehr als 80 v. H. der vertretenen Stimmen, aber gegen den Widerspruch der Klägerin, eines zu den Kontingentsabgebern gehörigen Mitglieds des Beklagten. Die Klägerin erhob in der Frist des § 9 Nr. 16 GV. Anfechtungsklage und bezog sich zur Begründung auf Art. 12 LV.: „Der Lieferungsvertrag kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 80 v. H. der vertretenen Stimmen abgeändert werden. Ausgenommen hiervon sind eigentliche Individualrechte der Gesellschafter, welche nur unter Zustimmung sämtlicher Gesellschafter abgeändert werden können.“ Durch den angefochtenen Beschluß, behauptete sie, werde ein ihr zustehendes Individualrecht verletzt.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, allerdings sei das Recht eines Kontingentsabgebers auf Zuweisung der Vergütung nach Maßgabe des Art. 6 D I LV. an sich ein Sonderrecht und als solches

mangels einer abweichenden Vorschrift nur mit Zustimmung des Berechtigten abänderbar. Die Klage könne aber gleichwohl keinen Erfolg haben, da dieses Sonderrecht kein „eigentliches Individualrecht“ im Sinne des Art. 12 Satz 2 U. B. darstelle. Nach dem Lieferungsvertrag hätten die Mitglieder wiederkehrende Sachleistungen zu bewirken, deren Wert dem Wechsel der Marktlage unterworfen sei. Daher könne die Gegenleistung, die die Gesellschaft hierfür zu machen habe, nicht zahlenmäßig für längere Zeit im voraus festgelegt werden. Das gelte namentlich auch für die Vergütung der Lieferungen auf Subventionskontingente, die sich ebenfalls nach dem Marktpreise zu richten habe. Aus der Natur der Sache folge, daß Änderungen des Lieferungsvertrags notwendig werden könnten und im Interesse der Gesellschaft beschloffen werden müßten. Der Zweck des Art. 12 gehe nun dahin, das an sich gegebene Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter zu beschränken, um die Gesellschaft unabhängig von dem Widerspruch eines einzelnen Gesellschafters oder einer geringen Minderheit zu stellen. Eine Vereinträchtigung von Sonderrechten solle auch gegen den Willen der Sonderberechtigten durchgeführt werden. Wenn von dieser Möglichkeit gewisse Rechte als „eigentliche“ Individualrechte ausgenommen würden, so seien darunter nur solche Rechte zu verstehen, die gerade für die Person eines einzelnen Gesellschafters eingeräumt seien. Den Gegensatz dazu bildeten diejenigen Rechte, die aus den allgemeinen Bestimmungen des Lieferungsvertrags entsprängen, d. h. aus denen, die an sich auf jeden Gesellschafter anwendbar seien und auch tatsächlich bei jedem zur Anwendung kämen, bei dem die Voraussetzungen dafür vorlägen. Das Recht aus § 6 D I sei keinem bestimmt bezeichneten Gesellschafter zugewiesen, sondern an die Bedingung geknüpft, daß ein Subventionskontingent der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werde. Ohne daß dazu der Lieferungsvertrag geändert zu werden brauche, befinde sich der Kreis der Inhaber des Rechts in beständigem Wechsel, indem bald alte Subventionskontingente auswichen, bald neue hinzukämen. Daher gehöre es nicht zu den eigentlichen Individualrechten.

Der Revision mag zugegeben werden, daß diese Ausführungen in terminologischer Hinsicht nicht einwandfrei sind. Eine Unterscheidung zwischen „Sonderrecht“ und „Individualrecht“, „eigentlichem“ und „uneigentlichem“ Individualrecht empfiehlt sich sicherlich nicht, wie denn auch in der wiedergegebenen Darlegung begriffliche Grenzlinien nicht erkennbar sind. Offenbar ist mit den „eigentlichen Individualrechten“ des Art. 12 Satz 2 U. B. nichts anderes gemeint, als was § 35 U. B. als „Sonderrecht“ bezeichnet. Für die Entscheidung des Prozesses aber hat dieser Punkt keine Bedeutung. Zutreffend sagt das Berufungsgericht, daß der hier streitige Anspruch der Klägerin auf Verteilung der nach Art. 6 D I U. B. zu berechnenden Nettoerlöshälfte unter die

Kontingentsabgeber kein von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Recht und daher nicht nur mit Zustimmung der Klägerin abänderlich ist. Nach der in Theorie und Praxis herrschenden Begriffsbestimmung (Nachweise bei v. Tuhr, Allg. Teil des BGB. Bd. 1 S. 555 Note 67) liegt in solchem Falle ein Sonderrecht nicht vor. Wenn die Revision unter Hinweis auf RGZ. Bd. 68 S. 212 geltend macht, da die Klägerin das Recht ausschließlich zu eigenem Nutzen habe, treffe die Beklagte die Beweislast für die Entziehbarkeit, so hat sie die angeführte Entscheidung mißverstanden. Von einer Beweislast kann hier keine Rede sein; wegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts vgl. z. B. RGZ. Bd. 49 S. 151, Bd. 80 S. 389.

Vor allem muß aber auch hervorgehoben werden, daß es verständigerweise nicht in der Absicht der Vertragsschließenden liegen konnte, das streitige Recht so, wie die Klägerin es behauptet, zu einem unabänderlichen zu machen. Den subventionierten Mitgliedern sollte ein, wenn auch bescheidenes, Entgelt für ihre Lieferungen geboten werden, und wenn hierfür im Jahre 1913 der Betrag von 137,50 *M* für 10 000 kg noch einigermaßen genügend erscheinen mochte, so war das doch 1919 nicht mehr der Fall. Die Klägerin leugnet dies auch gar nicht, hat auch in den Jahren 1916 bis 1918, wo die Gestehungskosten ebenfalls schon erheblich gewachsen waren, der Erhöhung des Entgelts keinen Widerstand entgegengesetzt und beruft sich jetzt nur darauf, daß die Subventionierten zwar wie alle anderen Mitglieder laut § 1 VB. zur Ablieferung ihrer gesamten Produktion an den Beklagten verpflichtet, nicht aber gezwungen seien, auf Subventionskontingent zu produzieren. Allein der ganze Zweck der Subventionen ist doch nur der, die kleineren Werke, die sonst durch die Kontingentierung zu schwer betroffen würden, mittels Zuteilung einer außerordentlichen Produktionsmöglichkeit lebensfähig zu erhalten. Das Verlangen der Klägerin läuft mithin darauf hinaus, daß diese Unterstützung aufgegeben und der Stillstand der kleinen Fabriken in Kauf genommen werden soll, nur damit ihre eigenen Interessen in höherem Maße befriedigt werden. Das soll aus dem richtig ausgelegten Vertrag als Inhalt ihres Rechts hervorgehen. Aber eine Vertragsauslegung, die zu solchen Ergebnissen führt, widerspricht nicht nur der in RGZ. Bd. 70 S. 169 für die Auslegung von Syndikatsverträgen aufgestellten Forderung, den wechselnden Lebensverhältnissen gerecht zu werden, sondern läßt auch schon die gewöhnlichste Rücksichtnahme auf die Syndikatsgenossen, die durch ihren Beitritt zum Kartell doch ebenfalls Opfer gebracht haben, vermessen. Nach Treu und Glauben (§ 157 BGB.) ist sie unannehmbar.